VERORDNUNG (EWG) Nr. 276/89 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/87 (4), festgelegt worden.

Bei der Prüfung der Anbaueignung der Unterlagensorte „Binova" wurde diese in bestimmten Verwaltungseinheiten der Bundesrepublik Deutschland als zufriedenstellend anerkannt. Diese Sorte ist daher in das Verzeichnis der in diesen Verwaltungseinheiten empfohlenen Unterlagensorten aufzunehmen.

Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Keltertrauben und Tafeltrauben, die seit mindestens fünf Jahren in der Klasse der für bestimmte französische und italienische Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassenen Sorten aufgeführt werden, ist als zufriedenstellend anerkannt worden. Es empfiehlt sich daher, diese Sorten endgültig in die Rebsorten aufzunehmen, die für die gleichen Verwaltungseinheiten gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (6), zugelassen sind.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der Rebsorten von Keltertrauben zu ergänzen, indem in die für bestimmte französische, spanische, italienische und griechische Verwaltungseinheiten empfohlenen Sorten bestimmte Sorten aufgenommen werden, die seit mindestens fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit aufgeführt werden und somit die Bedingungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 erfüllen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Wein bestimmter Rebsorten von Keltertrauben, die für bestimmte französische, spanische, italienische und griechische Verwaltungseinheiten zugelassen sind, als normalerweise von guter Qualität gelten kann. Folglich ist es angemessen, diese Sorte gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 in die für die gleichen Verwaltungseinheiten empfohlenen Sorten aufzunehmen.

Die klonale Selektion beim Bestand der Sorte „Sauvignon B" hat es ermöglicht, die Sorte „Sauvignon gris B" eindeutig zu unterscheiden und sie gegenüber den verschiedenen Klonen der Sorte „Sauvignon B" zu charakterisieren. Die ampelographische Identität der Sorte „Sauvignon gris B" liegt eindeutig fest und ermöglicht die Schaffung einheitlicher Versuchsparzellen. Daher empfiehlt es sich, die Klassifizierung der Rebsorten zu ergänzen, indem die Sorte „Sauvignon gris B" für dieselben Verwaltungseinheiten und in dieselbe Klasse wie die Sorte „Sauvignon B" aufgenommen wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Wein bestimmter Rebsorten von Keltertrauben, die seit fünf Jahren in der Klasse der für bestimmte spanische Verwaltungseinheiten zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Sorten aufgeführt werden, als normalerweise von guter Qualität gelten kann. Folglich ist es angemessen, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 in die für die gleichen Verwaltungseinheiten empfohlenen Sorten aufzunehmen.

Die Klassifizierung ist zu ergänzen, indem darin bestimmte Rebsorten von Keltertrauben aufzunehmen sind, deren Anbaueignung nach Prüfung als zufriedenstellend anerkannt worden ist.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 darf diese Sorte für bestimmte spanische und italienische Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassen werden.

Es ist einem Versäumnis abzuhelfen, indem eine Rebsorte, die in einer spanischen Verwaltungseinheit zur Herstellung eines Qualitätsweins b. A. verwendet wird, gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 in die zugelassenen Sorten aufgenommen wird.

Die Klassifizierung ist zu ergänzen, indem darin eine Tafeltraubensorte und eine Traubensorte für besondere Verwendungszwecke in Spanien aufgenommen werden, deren Anbaueignung nach Prüfung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 als zufriedenstellend anerkannt worden ist.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 138 vom 28. 5. 1987, S. 44.
(5) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.
(6) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

Bestimmte Tafelweinsorten entsprechen nicht mehr den Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 für die empfohlenen Rebsorten. Es empfiehlt sich daher, diese Sorten gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 in die zugelassenen Tafeltraubensorten einzuordnen.

Die Anbaueignung bestimmter Rebsorten von Keltertrauben ist nach Prüfung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/80 (2), für bestimmte italienische und griechische Verwaltungseinheiten als zufriedenstellend anerkannt worden. Es empfiehlt sich daher, die Rebsorten von Keltertrauben und die Tafeltraubensorten in die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 zugelassenen Rebsorten aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird entsprechend den Angaben im Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 248 vom 1. 11. 1972, S. 53.
(2) ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 13.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 wird wie folgt geändert:

I. In Titel IV Buchstabe B wird Ziffer I „DEUTSCHLAND" wie folgt geändert:

Die Sorte „Binova" wird in das Verzeichnis der Sorten gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) aufgenommen.

II. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer IV „FRANKREICH" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

1. **Departement Ain:**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

3. **Département Allier:**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

4. **Departement Alpes de Haute-Provence:**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B" und „Pinot N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B" und „Pinot N" gestrichen.

5. **Departement Hautes-Alpes:**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B" und „Pinot N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B" und „Pinot N" gestrichen.

6. **Departement Alpes-Maritimes:**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" gestrichen.

7. **Departement Ardèche** (unter Buchstabe A und unter Buchstabe B):

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B" und „Caladoc N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B" und „Caladoc N" gestrichen.

9. **Departement Ariège:**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

10. **Departement Aube:**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

11. **Departement Aude** (unter Buchstabe A und unter Buchstabe B):

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" gestrichen.

12. **Departement Aveyron:**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

13. **Departement des Bouches-du-Rhône:**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" gestrichen.

15. **Departement Cantal** (unter Buchstabe A und unter Buchstabe B):

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

18. **Departement Cher :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

19. **Departement Corrèze :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

20. **Departements Haute-Corse und Corse du Sud :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" gestrichen.

21. **Departement Côte-d'Or :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

24. **Departement Dordogne :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

26. **Departement Drôme** (unter Buchstabe A und unter Buchstabe B) :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B" und „Caladoc N" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B" und „Caladoc N" gestrichen.

30. **Departement Gard :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N", „Clarin B" und „Viognier B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" gestrichen.

31. **Departement Haute-Garonne :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

32. **Departement Gers :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

33. **Departement Gironde :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

34. **Departement Hérault :**

Derselbe Rebsortenbestand wie im Departement Gard, mit Ausnahme der Sorte „Viognier B". Außerdem sind die Sorten „Tourbat B" und „Arinarnoa N" empfohlen und ist die Sorte „Servant B" zugelassen.

36. **Departement Indre :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

37. **Departement Indre-et-Loire :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

38. **Departement Isère :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

39. **Departement Jura :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

40. **Departement Landes :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

41. **Departement Loir-et-Cher :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

42. **Departement Loire :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

43. **Departement Haute-Loire :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

44. **Departement Loire-Atlantique :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

45. **Departement Loiret :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

46. **Departement Lot :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

47. **Departement Lot-et-Garonne :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

49. **Departement Maine-et-Loire :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

58. **Departement Nièvre :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

64. **Departement Pyrénées-Atlantique :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

66. **Departement Pyrénées-Orientales :**

Derselbe Rebsortenbestand wie im Departement Gard, mit Ausnahme der Sorte „Viognier B". Außerdem ist die Sorte „Tourbat B" empfohlen und gehören die Sorten „Alphonse Lavallée N" und „Chasselas B" nicht zu den zugelassenen Rebsorten.

69. **Departement Rhône :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

70. **Departement Haute-Saône :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

72. **Departement Sarthe :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

73. **Departement Savoie :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen.

79. **Departement Deux-Sèvres :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

81. **Departement Tarn :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;
— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

82. **Departement Tarn-et-Garonne :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

83. **Departement Var :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N", „Clarin B" und „Pinot N" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N", „Clarin B" und „Pinot N" gestrichen.

84. **Departement Vaucluse :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Arriloba B", „Caladoc N", „Clarin B" und „Viognier B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Soten „Arriloba B", „Caladoc N" und „Clarin B" gestrichen.

85. **Departement Vendée :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

86. **Departement Vienne :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

89. **Departement Yonne :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Arriloba B" gestrichen.

III. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer IV „FRANKREICH" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

In allen Departements, in denen die Sorte „Sauvignon B" in der Klasse der empfohlenen Rebsorten aufgeführt ist, wird die Sorte „Sauvignon gris G" in die Klasse der empfohlenen Rebsorten aufgenommen.

IV. In Titel II Ziffer III „FRANKREICH" wird die Rebsorte „Delhro" vor der Rebsorte „Gros Vert B" in Absatz 1 Buchstabe a) eingefügt und in Absatz 1 Buchstabe b) gestrichen.

V. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer IX „SPANIEN" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

3. **Región del Duero :**

Communidad Autónoma de Castilla y León :

Provincias : Ávila, Burgos, León, Palencia, Salamanca, Segovia, Soria, Valladolid, Zamora :

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Sauvignon blanc B (*)" aufgenommen.

5. **Región Aragonesa :**

Comunidad Autónoma de Aragón :

Provincias : Huesca, Teruel, Zaragoza :

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Garnacha tinta T" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Monastrell T (*)", „Cabernet Sauvignon T", „Parellada B", „Merlot T (*)", „Pinot noir T (*)", „Gamay T (*)", „Syrah T (*)", „Chardonnay B (*)", „Chenin B (*)", „Riesling B (*)" und „Gewürz-Traminer T (*)" aufgenommen und in derselben Klasse wird die Sorte „Garnacha tinta T" gestrichen.

8. **Región Extremeña :**

Comunidad Autónoma de Extremadura :

Provincias : Badajoz, Cáceres :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon T", „Merlot T", „Monastrell T", „Chardonnay B" und „Parellada B" aufgenommen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1988 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

9. **Región Central :**

B. Comunidad Autónoma de Castilla — La Mancha :

Provincias : Albacete, Ciudad Real, Cuenca, Guadalajara, Toledo :

— In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon T (*)" und „Merlot T (*)" aufgenommen.

VI. In Titel II wird Ziffer VI „SPANIEN" wie folgt geändert :

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Sugra five B (*)" oder „Superior Seedless B" aufgenommen.

VII. In Titel III Abschnitt B wird folgende Ziffer hinzugefügt :

„III. SPANIEN

Für die Erzeugung von getrockneten Weintrauben :

a) *empfohlene Rebsorten :*
keine

b) *zugelassene Rebsorten :*
Sugra five B (*)".

VIII. In Titel I erster Untertitel wird Ziffer V „ITALIEN" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

12. **Provinz Bergamo :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B" und „Incrocio Manzoni 6.0.13 B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B" und „Incrocio Manzoni 6.0.13 B" gestrichen und wird die Fußnote „(*)" nach der Sorte „Moscato di Scanzo N" gestrichen.

18. **Provinz Pavia :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen.

21. **Provinz Bolzano :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B" und „Kerner B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B" und „Kerner B" gestrichen.

22. **Provinz Trento :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Sauvignon B" aufgenommen.

25. **Provinz Rovigo :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Lambrusco Maestri N" aufgenommen.

27. **Provinz Venezia :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Malbech N" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Malbech N" gestrichen.

28. **Provinz Verona :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B", „Riesling renano B" und „Cortese B" aufgenommen, und in derselben Klasse werden die Sorten „Bianchetta trevigiana B", „Lagrein N", „Negrara trentina N", „Nosiala B" und „Veltliner B" gestrichen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Marzemino N", „Moscato giallo B", „Bianchetta trevigiana B", „Lagrein N", „Negrara trentina N", „Nosiala B" und „Veltliner B" aufgenommen, und in derselben Klasse werden die Sorten „Chardonnay B" und „Cortese B" gestrichen.

29. **Provinz Vicenza :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" gestrichen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1988 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

34. **Provinz Bologna :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B" und „Lambrusco Marani N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Fortana N", „Malvasia bianca di Candia B", „Müller-Thurgau B", „Pinot nero N" und „Riesling renano B" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Pinot grigio G" gestrichen.

35. **Provinz Ferrara :**

— In der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Sangiovese N" und „Tocai friuliano B" gestrichen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Sangiovese N" und „Tocai friuliano B" aufgenommen.

36. **Provinz Forlì :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Barbera N", „Cabernet Sauvignon N", „Chardonnay B", „Malvasia bianca di Candia B" und „Montu B" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Merlot N" gestrichen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Merlot N", „Müller-Thurgau B", „Riesling renano B" und „Sauvignon B" aufgenommen.

37. **Provinz Modena :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N", „Barbera N", „Merlot N", „Sauvignon B" und „Trebbiano romagnolo B" aufgenommen, und in derselben Klasse werden die Sorten „Fortana N", „Lambrusco Viadenese N" und „Raboso Veronese N" gestrichen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Fortana N", „Lambrusco Viadenese N" und „Raboso Veronese N" aufgenommen, und in derselben Klasse werden die Sorten „Barbera N", „Merlot N", „Sauvignon B" und „Trebbiano romagnolo B" gestrichen.

38. **Provinz Parma :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N", „Lambrusco Marani N", „Pinot bianco B", „Pinot grigio G" und „Trebbiano romagnolo B" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Malvasia Bianca di Candia B" gestrichen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Malvasia bianca di Candia B" aufgenommen.

40. **Provinz Ravenna :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N" und „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Malvasia bianca di Candia B", „Montepulciano N" und „Pinot nero N" aufgenommen.

41. **Provinz Reggio Emilia :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N", „Pinot nero N", „Moscato bianco B" und „Pinot bianco B" aufgenommen, und in derselben Klasse werden die Sorten „Croatina N", „Marzemino N" und „Sgavetta N" gestrichen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Croatina N", „Marzemino N" und „Sgavetta N" aufgenommen, und in derselben Klasse werden die Sorte „Moscato bianco B" und „Pinot bianco B" gestrichen.

42. **Provinz Arezzo :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N" und „Pinot bianco B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Merlot N" und „Chardonnay B" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Fußnote „(*)" nach der Sorte „Malvesia N" gestrichen.

43. **Provinz Firenze :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" gestrichen.

44. **Provinz Grosseto :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Riesling italico B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Pinot bianço B", „Sauvignon B" und „Chardonnay B" aufgenommen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1988 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

45. **Provinz Livorno :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N" und „Sauvignon B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Cabernet Sauvignon N" gestrichen.

46. **Provinz Lucca :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Alicante Bouschet N" und „Moscato bianco B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet franc N", „Cabernet Sauvignon N" und „Chardonnay B" aufgenommen, und in derselben Klasse werden die Sorten „Alicante Bouschet N" und „Moscato bianco B" gestrichen.

48. **Provinz Pisa :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet franc N" und „Verdea B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Malvasia bianca di Candia B" aufgenommen, und in derselben Klasse werden die Fußnote „(*)" nach den Sorten „Albana B" und „Ancelotta N" sowie die Sorte „Verdea B" gestrichen.

50. **Provinz Siena :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N", „Chardonnay B", „Merlot N", „Montepulciano N", „Pinot bianco B", „Pinot grigio G", „Pinot nero N", Riesling italico B", „Riesling renano B" und „Sauvignon B" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B" und „Cabernet Sauvignon N" gestrichen.

55. **Provinz Perugia :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N" und „Pinot grigio G" aufgenommen ;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Cabernet Sauvignon N" gestrichen.

67. **Provinz Chieti :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Aglianico N", Cabernet franc N" und „Cabernet Sauvignon N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Moscato bianco B" aufgenommen.

68. **Provinz l'Aquila :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Aglianico N", „Cabernet franc N" und „Cabernet Sauvignon N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Moscato bianco B" aufgenommen.

70. **Provinz Teramo :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Cabernet franc N" aufgenommen.

71. — **Provinz Campobasso :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Falanghina B" und „Greco B" aufgenommen.

— **Provinz Isernia :**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Falanghina B" aufgenommen.

72. **Provinz Bari :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Greco B" und „Negro amaro N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Malvasia nera di Lecce N" und „Silvaner verde B (*)" aufgenommen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1988 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

73. **Provinz Brindisi :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Greco B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Silvaner verde B (*) aufgenommen.

74. **Provinz Foggia :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Bianco d'Alessano B", „Falanghina B" und „Fiano B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Riesling italico B" und „Silvaner verde B (*) aufgenommen.

75. **Provinz Lecce :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Bianco d'Alessano B", „Fiano B" und „Verdeca B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Uva di Troia N" und „Silvaner verde B (*) aufgenommen.

76. **Provinz Taranto :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Greco B" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Uva di Troia N" und „Silvaner verde B (*) aufgenommen.

IX. In Titel II wird Ziffer IV „ITALIEN" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

16. **Region Puglia :**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Argentina Rs", „Arizul B", „Canner B", „Carina Rs", „Don Mariano N", „Imperatrice Rs", „Matilde B", „Moscatuel Rs", „Nerona N", „Noica Rs", „Palieri Michele N", „Pasiga N", „Patrizia Rs", „Perlon N", „Red Flame N", „Ruby Seedless N", „Rutilia B", „Sugrafive B" und „Sugraone B" aufgenommen.

X. In Titel I erster untertitel wird Ziffer III „GRIECHENLAND" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge) :

1. **Νομός Έβρου (Èvrou) :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Cinsaut N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alicante Bouschet N (*), „Carignan N (*)", „Grenache rouge n (*)" und „Ugni blanc B (*)" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Cinsaut N" gestrichen.

2. **Νομός Ροδόπης (Rodòpis) :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Cinsaut N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alicante Bouschet N (*)", „Carignan N (*)", „Grenache rouge (*)" und „Ugni blanc (*)" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Cinsaut N" gestrichen.

3. **Νομός Ξάνθης (Xànthis) :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Cinsaut N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alicante Bouschet N (*)", „Carignan N (*)", Grenache rouge (*)" und „Ugni blanc (*)" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Cinsaut N" gestrichen.

4. **Νομός Δράμας (Dràmas) :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Cinsaut N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet franc N", „Cabernet Sauvignon N", „Merlot N" und „Sauvignon blanc B (*)" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Cinsaut N" gestrichen.

5. **Νομός Καβάλας (Kavàlas) :**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Cinsaut N" aufgenommen ;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N (*)", „Merlot N (*)", „Sauvignon blanc B (*)", „Syrah N (*)" und „Ugni blanc B (*)" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Cinsaut N" gestrichen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1988 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

6. **Νομός Σερρών (Serròn):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Syrah N" und „Ugni Blanc C" aufgenommen.

7. **Νομός Χαλκιδικής (Chalkidikìs):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N" gestrichen.

8. **Νομός Θεσσαλονίκης (Thessalonìkis):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorte „Αθήρι (Athiri) B", „Ασσύρτικο (Assyrtiko) B" und „Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N" aufgenommen;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Cabernet Sauvignon N" aufgenommen.

9. **Νομός Κιλκίς (Kilkìs):**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Sylvaner B" und „Gamay N" aufgenommen.

10. **Νομός Ημαθίας (Imathìas):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Syrah N" aufgenommen.

14. **Νομός Φλωρίνης (Florìnis):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Cabernet Sauvignon N" und „Νεγκόσκα (Negoska) N" aufgenommen.

15. **Νομός Καστοριάς (Kastoriàs):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N" gestrichen.

16. **Νομός Γρεβενών (Grevenòn):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Μοσχομαύρο (Moschomavro) N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Μοσχομαύρο (Moschomavro) N" gestrichen.

17. **Νομός Ιωαννίνων (Ioannìnon):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Μαλαγουζιά (Malagouzia) B" und „Riesling rhénan B" aufgenommen;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Ξυνόμαυρο (Xynomavro) N" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Μαλαγουζιά (Malagouzia) B" gestrichen.

18. **Νομός Θεσπρωτίας (Thesprotìas):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Μαλαγουζιά (Malagouzia) B" aufgenommen.

19. **Νομός Άρτης (Àrtis):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Μαλαγουζιά (Malagouzia) B" aufgenommen.

20. **Νομός Πρεβέζης (Prevèzis):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Μαλαγουζιά (Malagouzia) B" aufgenommen.

21. **Νομός Κερκύρας (Kerkỳras):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Κακοτρύγης (Kakotrygis) B" und „Πετροκόριθο μαύρο (Petrokoritho mavro) N" aufgenommen;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Κακοτρύγης (Kakotrygis) B" und „Πετροκόριθο μαύρο (Petrokoritho mavro) N" gestrichen.

24. **Νομός Λαρίσης (Larìssis):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Syrah N" aufgenommen;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Alicante Bouschet N (*)" aufgenommen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1988 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

26. **Νομός Καρδίτσης (Kardìtsis):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Carignan N", „Chardonnay B" und „Syrah N" aufgenommen;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Ντεμπίνα (Debina) N" aufgenommen, und in derselben Klasse werden die Sorten „Carignan N" und „Syrah N" gestrichen.

28. **Νομός Φθιώτιδος (Fthiòtidos):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Ασσύρτικο (Assyrtiko) B", „Carignan N", „Grenache rouge N", „Ροδίτης (Roditis) Rs", „Σαββατιανό (Savatiano) B" und „Syrah N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Ροδίτης (Roditis) Rs" und „Σαββατιανό (Savatiano) B" gestrichen.

29. **Νομός Αιτωλοακαρνανίας (Etoloakarnanìas):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorten „Μαλαγουζιά (Malagouzia) B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Μαλαγουζιά (Malagouzia) B" gestrichen.

31. **Νομός Βοιωτίας (Viotìas):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Carignan N", „Grenache rouge N" und „Syrah N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Carignan N", „Grenache rouge N" und „Syrah N" gestrichen.

32. **Νομός Ευβοίας (Evìas):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Αηδάνι άσπρο (Aidani aspro) B (*)", „Grenache blanc B (*), „Λιάτικο (Liatiko) N (*)" und „Maccabeu B" aufgenommen.

33. **Νομός Αττικής (Attikìs):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Carignan N", „Grenache rouge N", „Merlot N" und „Syrah N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Merlot N" gestrichen.

35. **Νομός Κορινθίας (Korinthìas):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Cabernet Sauvignon N" aufgenommen.

36. **Νομός Αχαΐας (Achaìas):**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Syrah N" aufgenommen.

38. **Νομός Μεσσηνίας (Messinìas):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Chardonnay B" und „Φιλέρι (Fileri) Rs" aufgenommen;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Ασσύρτικο (Assyrtiko) B", „Grenache blanc B (*)" und „Syrah N (*)" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Φιλέρι (Fileri) Rs" gestrichen.

42. **Νομός Κεφαλληνίας (Kefallinìas):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Γουστολίδι (Goustolidi) B" und „Θειακό (Thiako) N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Γουστολίδι (Goustolidi) B" und „Θειακό (Thiako) N" gestrichen.

43. **Νομός Ζακύνθου (Zakỳnthou):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Γουστολίδι (Goustolidi) B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Γουστολίδι (Goustolidi) B" gestrichen.

44. **Νομός Κυκλάδων (Kyklàdon):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Chardonnay B" aufgenommen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1988 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

48. **Νομός Δωδεκανήσου (Dodekanìssou):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Cabernet Sauvignon N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Cabernet Sauvignon N" gestrichen.

51. **Νομός Ρεθύμνης (Rethìmnis):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Βιδιανό (Vidiano) B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Βιδιανό (Vidiano) B" gestrichen.

52. **Νομός Χανίων (Chanìon):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Alicante Bouschet N", „Grenache blanc B", „Maccabeau R" und „Tempranillo N" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Alicante Bouschet N", „Grenache blanc B", „Maccabeau R" und „Tempranillo N" gestrichen.

XI. In Titel II wird Ziffer II „GRIECHENLAND" wie folgt geändert (die Einfügung der Rebsorten erfolgt an der angegebenen Stelle in alphabetischer Reihenfolge):

1. **Νομοί Έβρου (Èvrou), Ροδόπης (Rodòpis), Ξάνθης (Xànthis), Δράμας (Dràmas) und Σερρών (Serròn):**

In die Klasse der empfohlenen zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Victoria (*)" aufgenommen.

2. **Νομός Καβάλας (Kavàlas):**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Ιθάκη (Ithaki) Rs (*)", „Ελλάς (Hellas) B (*)", „Λευκάς (Lefkas) B (*)", „Πέλλα (Pella) N (*)", „Θεσσαλονίκη (Thessaloniki) B (*)" und „Victoria (*)" aufgenommen.

3. **Νομοί Θεσσαλονίκης (Thessalonìkis), Χαλκιδικής (Chalkidikìs), Πιερίας (Pierìas) und Κιλκίς (Kilkìs):**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Ιθάκη (Ithaki) Rs (*)", „Ελλάς (Hellas) B (*)", „Λευκάς (Lefkas) B (*)", „Πέλλα (Pella) N (*)" und „Θεσσαλονίκη (Thessaloniki) B (*)" aufgenommen.

4. **Νομοί Ημαθίας (Imathìas), Πέλλης (Péllis), Φλωρίνης (Florìnis), Καστοριάς (Kastoriàs), Κοζάνης (Kozànis) und Γρεβενών (Grevenòn):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Ροζακί (Rozaki) B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Ροζακί (Rozaki) B" gestrichen.

5. **Νομός Λαρίσης (Larìssis):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Ροζακί (Rosaki) B" aufgenommen;

— in die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Ιθάκη (Ithaki) Rs (*)", „Ελλάς (Hellas) B (*)", „Λευκάς (Lefkas) B (*)", „Πέλλα (Pella) N (*)" und „Θεσσαλονίκη (Thessaloniki) B (*)" aufgenommen, und in derselben Klasse wird die Sorte „Ροζακί (Rosaki) B" gestrichen.

6. **Νομοί Μαγνησίας (Magnissìas), Καρδίτσης (Kardìtsis), Τρικάλων (Trikàlon) und Φθιώτιδος (Fthiòtidos):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Ροζακί (Rosaki) B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorten „Ροζακί (Rosaki) B" gestrichen.

8. **Νομοί Κορινθίας (Korinthìas) und Αχαΐας (Achaìas):**

In die Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten „Ιθάκη (Ithaki) Rs (*)", „Ελλάς (Hellas) B (*)", „Λευκάς (Lefkas) B (*)", „Πέλλα (Pella) N (*)" und „Θεσσαλονίκη (Thessaloniki) B (*)" aufgenommen.

11. **Νομοί Βοιωτίας (Viotìas), Αττικής (Attikìs), Πειραιώς (Pireòs), Λέσβου (Lèsvou), Χίου (Chìou) und Σάμου (Sàmou):**

— In die Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte „Ροζακί (Rosaki) B" aufgenommen;

— in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte „Ροζακί (Rosaki) B" gestrichen.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1988 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.

12. **Νομοί Λασιθίου (Lassithìou), Ηρακλείου (Irakliìou), Ρεθύμνης (Rethìmnis) und Χανίων (Chanìon):**

In die Klasse der zugelassenen Rebsorten werden die Sorten „Ιθάκη (Ithaki) Rs (*)", „Ελλάς (Hellas) B (*)", „Λευκάς (Lefkas) B (*)", Πέλλα (Pella) N (*)" und „Θεσσαλονίκη (Thessaloniki) B (*)" aufgenommen.

XII. Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81:

— werden die Fußnoten ([19]), ([23]), ([26]), ([27]), ([29]) und ([30]) gestrichen;

— wird der Begriff „Greco di Tufo B" durch den Begriff „Greco B" ersetzt.

(*) In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 ab 1. September 1988 in die Klassifizierung aufgenommene Rebsorte.